

Korridorpensionen: Wichtige Information für einen Pensionsantritt ab 2026

Änderungen bei der Korridorpension ab 2026

Derzeit können Sie eine Korridorpension in Anspruch nehmen, wenn Sie

- das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- mindestens 480 Versicherungsmonate erworben haben.

Im Regierungsprogramm ist angekündigt, dass das Zugangsalter und die Zahl der erforderlichen Versicherungsmonate ab 2026 erhöht werden.

Nähere Informationen, wie die Änderungen ablaufen werden, wann sie in Kraft treten sollen oder ob es Übergangsbestimmungen geben wird, liegen derzeit noch nicht vor.

Bin ich betroffen?

Von den geplanten Änderungen können betroffen sein:

- Männer, die ab 02.12.1963 geboren wurden.
- Männer, die bis 01.12.1963 geboren wurden, wenn sie noch keine 480 Versicherungsmonate erworben haben und die fehlenden Monate nicht bis 31.12.2025 erwerben können.
- Frauen, geboren ab 01.01.1966.

Was muss ich beachten?

Informationen über Korridorpensionen mit einem Stichtag ab 2026 sind rechtlich unverbindlich und treten außer Kraft, wenn die gesetzlichen Bestimmungen geändert werden.

Derzeit ist eine Beratung zu einer Korridorpension über das Jahr 2025 hinaus nicht möglich.

Alle derzeit angebotenen Informationen zur Korridorpension gelten nur, wenn der Pensionsantritt noch im Jahr 2025 erfolgt. Was im Jahr 2026 gelten wird, ist derzeit noch nicht bekannt. Das gilt auch für Pensionsvorausberechnungen und Datenauszüge, in denen ein Stichtag für eine Korridorpension ab 2026 angegeben wird.

Diese Informationen bieten Ihnen keine Entscheidungsgrundlage, wenn Sie eine Korridorpension im Jahr 2026 oder danach in Anspruch nehmen wollen.

Sobald die gesetzlichen Bestimmungen vorliegen, finden Sie die entsprechenden Regelungen auf der SVS-Website. Informationen über die aktuelle Gesetzeslage erhalten Sie ebenfalls in einem persönlichen Beratungsgespräch bei einem SVS-Beratungstag oder in einem SVS-Kundencenter.

Terminvereinbarungen sind unter svs.at/termine möglich. Pensionsvorausberechnungen mit den neuen gesetzlichen Grundlagen werden erst nach der technischen Umsetzung möglich sein.

Wo finde ich weitere Informationen?

Informieren Sie sich auf svs.at über die aktuelle Rechtslage. Nach Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen stehen diese auch in den Medien der SVS – Website, svsgo, Newsletter, Kundenmagazin – zur Verfügung.

svs.at – bleiben Sie auf dem Laufenden!

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.